

**Gesellschaftsvertrag
der
NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH**

Präambel:

Entsprechend der landes- und kommunalpolitischen Zielvorgaben ist eine Stärkung der wohnungs- und baupolitischen Situation in Nordrhein-Westfalen unerlässlich. Aufgrund der hohen Anforderungen sowie der angespannten finanziellen und personellen Kapazitäten der nordrhein-westfälischen Kommunen beabsichtigt das Land NRW, die nordrhein-westfälischen Kommunen insbesondere bei der Entwicklung von Bauland zu unterstützen. Diese Unterstützung soll mit Hilfe der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH erfolgen. Um die beschleunigte Baulandentwicklung sowie eine enge Kooperation der Kommunen und Landespolitik insbesondere im Hinblick auf wohnungs- und stadtentwicklungspolitische Maßnahmen zu gewährleisten, gründet die NRW.URBAN Service GmbH eine Gesellschaft, die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH. Alle interessierten nordrhein-westfälischen Kommunen sind eingeladen, sich an dieser Gesellschaft zu beteiligen.

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma

NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber den nordrhein-westfälischen Kommunen und kommunal nahestehenden Dritten, wie beispielsweise kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften und Stadtentwicklungsgesellschaften, in Zusammenhang mit der Baulandentwicklung sowie der Wahrnehmung von städtebaulichen Aufgaben, Maßnahmen der Stadtentwicklung und Strukturpolitik, Aufbereitung, Erschließung und Verwertung von Baulandflächen sowie verwandten Geschäften.
2. Die Gesellschaft verfolgt diesen Zweck durch:
 - a) Entwicklung von Konzepten und Erarbeitung von Plänen für Projekte der Stadt- und Standortentwicklung und Begleitung und Umsetzung solcher Projekte,
 - b) Ankauf, Bewirtschaftung, Entwicklung und Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken im eigenen Vermögen oder auf Rechnung Dritter,
 - c) Ingenieurdienstleistungen aus allen Bereichen wie beispielsweise Städtebau, Hochbau, Landschaftsplanung, Tief- und Ingenieurbau,

- d) projektbezogene kaufmännische Dienstleistungen wie beispielsweise Finanz- und Förderberatung, Beschaffung und Weitergabe von Finanzierungs- und Fördermitteln, Entwicklung und Fortschreibung von Business- oder Wirtschaftsplänen, Mittelbewirtschaftung, projektbezogene Buchhaltung, Liquiditäts- und Projektcontrolling, Abrechnung von Maßnahmen und Rechnungsprüfung,
 - e) sonstige Geschäfte und Handlungen, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind.
 4. Zur Erledigung der unter § 2 Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen – auch in Teilen – kann sich die Gesellschaft Dritter bedienen oder diese beauftragen.

§ 3 Grundsätze

Die Geschäfte der Gesellschaft sind nach kaufmännischen und privatwirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Kosten des Betriebes und der Geschäftsführung müssen sich in angemessenen Grenzen halten. Die Gesellschaft darf ihren Organen oder Dritten keine Vergünstigungen oder Entschädigungen zuwenden, die über die in vergleichbaren öffentlichen Betrieben üblichen Beträge hinausgehen.

§ 4 Verpflichtung zur Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes NRW

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

§ 5 Verpflichtung zur Anwendung des Public Corporate Governance Kodex

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils aktuellen Fassung ist zu beachten. Die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und werde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate Governance Berichtes zu veröffentlichen.

§ 6 Beginn, Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft entsteht mit der Eintragung ins Handelsregister.
2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 300.000 € (in Worten: dreihunderttausend Euro). Es ist eingeteilt in 300.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je einem Euro.
2. Die NRW.URBAN Service GmbH, Dortmund, übernimmt sämtliche dieser Geschäftsanteile.
3. Die NRW.URBAN Service GmbH ist jederzeit berechtigt, Anteile der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH an nordrhein-westfälische Kommunen oder kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften oder Stadt-

entwicklungsgesellschaften zu übertragen, ohne dass sie hierzu einer Zustimmung oder eines Gesellschafterbeschlusses der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH bedarf. Gleiches gilt für die Rückübertragung solcher Anteile an die NRW.URBAN Service GmbH.

4. Die Einlage ist sofort und in voller Höhe zur Zahlung fällig. Die Stammeinlagen werden in bar erbracht.
5. Die NRW.URBAN Service GmbH muss jederzeit mindestens 51 % des Stammkapitals und die Mehrheit der Stimmrechte halten. Jede Verfügung über Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der NRW Urban Service GmbH.
6. Auf die Zustimmung besteht kein Anspruch.

§ 8 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung aus wichtigem Grund zulässig und erfolgt ohne Zahlung einer Abfindung. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft kündigt.
3. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Beschlussfassung über die Einziehung kein Stimmrecht zu.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung.

§ 10 Zusammensetzung und Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
2. Die Gesellschafter entsenden je einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Die Vertreter von Gemeinden/Kreisen, welche an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, haben die Interessen der Gemeinde/des Kreises zu verfolgen. Sie übernehmen Sitz und Stimme des Gesellschafters, an dem die Gemeinde/der Kreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Sie sind an die Beschlüsse des Rates/Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat/Kreistag bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates/Kreistages jederzeit niederzulegen. Die Vertreter von Gemeinde/Kreis haben den Rat/Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
3. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen.
4. Jährlich finden mindestens zwei Gesellschafterversammlungen statt.
5. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung beschließt, hat spätes-

tens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des dem Abschlussstichtag folgenden Geschäftsjahres stattzufinden. Hierzu sind durch die Geschäftsführung der Jahresabschluss sowie ein Lagebericht vorzulegen.

6. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn Gesellschafter, die alleine oder zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals besitzen, dies verlangen. Das Recht der Geschäftsführer oder Gesellschafter zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bleibt dadurch unberührt.
7. Die Einberufung erfolgt durch Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Werktagen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen ist die Einberufung ohne Einhaltung der Ladungsfrist per Fax zulässig. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
8. Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 11 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Versammlung, Vorsitz

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung von § 10 Abs. 7 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital und die Zahl der anwesenden Gesellschafter beschlussfähig, soweit hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
2. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung schriftlich auch in Form von E-Mail und Telefax gefasst werden, wenn mindestens 50% der Gesellschafter ausdrücklich damit einverstanden sind.
3. Die Gesellschafterversammlung leitet der von der Gesellschafterversammlung gewählte Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter ernennt Protokollführer.
4. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der für den Vorsitz bestimmten Person und der Protokoll führenden Person unterzeichnet wird.
5. Beschlüsse werden, soweit nicht in diesem Vertrag anders vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, mehrheitlich gemäß § 12 Abs. 2 von den anwesenden bzw. vertretenen Gesellschaftern gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. In der Gesellschafterversammlung gewährt je ein Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn die Gesellschafterversammlung beschlussfähig ist und die Mehrheit der anwesenden Gesellschafter der Änderung der Tagesordnung zustimmt.

8. Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt in den ihr gesetzlich und durch Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fällen.
2. Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
 - b) die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - c) den Ausgleich des Bilanzverlustes,
 - d) die Vorabausschüttung,
 - e) die Zuführung zu und die Verwendung von Rücklagen,
 - f) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - g) Wirtschaftspläne,
 - h) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - i) Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - j) die Bestellung, die Anstellbedingungen und den Widerruf der Bestellung von Personen der Geschäftsführung,
 - k) personal- und tarifrechtliche Maßnahmen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - l) den Abschluss von Geschäften mit Personen der Geschäftsführung gemäß § 13 Abs. 6,
 - m) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Personen der Geschäftsführung oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Personen der Geschäftsführung,
 - n) die Erhöhung des Stammkapitals,
 - o) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - p) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - q) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
 - r) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen,
 - s) alle Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung durch Gesellschafterbeschlüsse für zustimmungsbedürftig erklärt,
 - t) die Wahl des Versammlungsleiters gemäß § 11 Abs. 3,
 - u) Aufnahme und Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit nicht bereits eine Feststellung im Wirtschaftsplan erfolgt ist,
 - v) über sonstige in diesem Vertrag oder kraft Gesetz der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Aufgaben.

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit zwingende Gesetzesvorschriften oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 13 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung vertreten. Sie soll aus mindestens zwei Personen bestehen, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden. Wenn die Gesellschaft einen Geschäftsführer hat, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Mehrfachvertretung) befreit.
2. Die Geschäftsführer werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Im Falle der erstmaligen Bestellung soll die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grunde widerrufen werden, wobei § 84 Abs. 3 AktG entsprechend anzuwenden ist.
3. Die Gesellschafterversammlung kann Mitglieder der Geschäftsführung auch vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.
4. Anstellungsverträge mit Mitgliedern der Geschäftsführung werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren abgeschlossen.
5. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Wirtschaftsplan sowie den sonstigen Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
6. Mit Mitgliedern der Geschäftsführung dürfen Geschäfte nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung vorher zugestimmt hat. Kein Mitglied der Geschäftsführung oder Prokurist darf im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte tätigen, wenn nicht die Gesellschafterversammlung in jedem Einzelfall die Einwilligung erteilt hat.
7. Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auch auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).
8. Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen

§ 14 Sorgfaltspflicht, Obliegenheitsverletzungen

Die Mitglieder der Geschäftsführung haben die Sorgfalt einer ordentlichen Geschäftsleitung anzuwenden. Sie sind der Gesellschaft zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet, wenn sie ihre Obliegenheiten verletzen.

§ 15 Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss von Geschäften, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Zustimmung ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten erforderlich:
 - a) Eintritt in Wirtschaftsverbände, Bildung und Lösung von Interessengemeinschaften, Beitritt zu Arbeitgebervereinigungen sowie Austritt aus diesen,
 - b) Aufnahme von Krediten, Abgabe von Patronats-, Bürgschafts- und ähnlichen Erklärungen, Abschluss von Gewährleistungs- oder ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen, soweit sie nicht Verbindlichkeiten aus dem Grundstücks- oder Treuhandgeschäft betreffen,
 - c) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten über einen Gesamtbetrag von 2.500,00 € hinaus,
 - d) Gewährung von Krediten an Dritte, sofern diese einen Nominalbetrag von 10.000,00 € übersteigen; die diesbezüglichen Regelungen der Geschäftsordnung bleiben davon unberührt,
 - e) Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - f) Anstellung, Entlohnung, Altersvorsorge und Entlassung von Angestellten, Entfristungen bei Anstellungsverhältnissen, Verlängerungen von Befristungen und Aufstockung von Teilzeitverträgen, soweit kein rechtlicher Anspruch auf Aufstockung besteht,
 - g) Abschluss, Aufhebung und Änderung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss weitere Geschäfte von ihrer Zustimmung abhängig machen.

§ 16 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung hat nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung drei Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und die mittelfristige Wirtschaftsplanung fortzuschreiben sowie diese unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen.

§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 HGrG. Der Prüfungsbericht ist den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang vorzulegen.

4. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
5. Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der §§ 325 ff. HGB offen zu legen.
6. Dem Landesrechnungshof sowie den Rechnungsprüfungsstellen der beteiligten kommunalen Gesellschafter werden die Befugnisse aus den §§ 53 und 54 HGrG eingeräumt.
7. Es wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen gemäß § 109 GO NRW verfahren.

§ 18 Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung

1. Zur Sicherung und Erfüllung des Gesellschaftszweckes ist aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages eine Rücklage zu bilden. Dieser Rücklage ist vom Jahresüberschuss mindestens der zehnte Teil zuzuführen, bis die Rücklage die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht. Diese satzungsmäßige Rücklage darf nur zum Ausgleich eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes oder Verlustvortrages verwendet werden. Der Bilanzgewinn kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der zu verteilende Gewinnanteil soll so bemessen sein, dass die Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszweckes ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Insbesondere ist über § 18 hinaus eine ausreichende Rücklagenbildung anzustreben.
2. Für die Dauer der Mitgliedschaft der NRW.URBAN Service GmbH, Dortmund bedarf ein Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Gewinns stets der Zustimmung des Gesellschafters NRW.URBAN Service GmbH.
Ein etwaiger Gewinn steht für die Dauer seiner Mitgliedschaft und unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung ausschließlich dem Gesellschafter NRW.URBAN Service GmbH, Dortmund zu. Die Geschäftsanteile der übrigen Gesellschafter nehmen am Gewinn nicht teil. Eine Änderung dieser Gewinnverteilung bedarf der Zustimmung der NRW.URBAN Service GmbH, Dortmund.

§ 19 Kündigung, Auflösung

1. Jeder kommunale Gesellschafter kann die Mitgliedschaft in der Gesellschaft mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch nach Beendigung von Baulandentwicklungs-, Dienstleistungs- oder sonstiger Leistungsverträge des kündigenden Gesellschafters mit der Gesellschaft. Eine frühere Kündigung ist nur möglich, wenn die Gesellschafterversammlung mit Mehrheit zustimmt. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Gesellschafter NRW.URBAN Service GmbH zu erklären.
2. Die Kündigung eines Gesellschafters hat nur sein Ausscheiden zur Folge. Die übrigen Gesellschafter führen die Gesellschaft fort. Die NRW.URBAN Service GmbH kann den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters zum Ende des Geschäftsjahres übernehmen, mit dessen Ablauf die Kündigung wirksam

wird. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des Nennbetrags seiner Geschäftsanteile.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Im Übrigen sind die Bestimmungen des GmbHG maßgebend. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

4. Die vorstehenden Regelungen zur Kündigung und Übertragung von Gesellschaftsanteilen sind nur zulässig, soweit § 7 Abs. 5 jederzeit sichergestellt ist.
5. Die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beteiligung des Rates/Kreistages im Sinne von § 108 Abs. 5 und § 113 GO sowie die Regelungen zum Anzeigeverfahren gem. § 115 GO sind hierbei von den kommunalen Gesellschaftern zu beachten.

§ 20 Bekanntmachungen

1. Entsprechend §§ 65, 65 a der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Gesellschaft ihren Jahresabschluss sowie die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung veröffentlichen.
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

Die Gesellschaft gibt auf Verlangen der kommunalen Gesellschafter Auskunft und Nachweise, soweit diese für die Aufstellung des Gesamtabchlusses der einzelnen kommunalen Gesellschafter erforderlich sind.

§ 22 Kosten

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft bei Notar und Gericht und die Kosten aufgrund von Änderungen des Gesellschaftsvertrages übernimmt die Gesellschaft bis zur Höhe von 5.000 €.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der notariellen Form.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Gesellschafter werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken dieses Vertrages.

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.